

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten zum Schutze unmündiger Minderjähriger vor unüberlegten Geldausgaben.

Gemäß § 52 Abs. 4 Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1981, BGBl. Nr. 619/1981, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben ist die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten durch Automaten zum Verkauf von Süßigkeiten, Kaugummi und Spielzeug sowie die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Amstetten an folgenden öffentlich zugänglichen Orten untersagt:

A) In den nachstehend angeführten Straßen im Umkreis von 100 m vom Eingang bzw. von den Eingängen der genannten Schulen:

1) In der Preinsbacher-, Schul- und Villenstraße im Hinblick auf die Volksschule Preinsbacherstraße,

2) in der Elsa Brandströmstraße im Hinblick auf die Volksschule Elsa Brandström,

3) in der Allersdorfer-, Winklerner- und Südtirolerstraße im Hinblick auf Volksschule Allersdorf

4) in der Kirchen-, Kloster- und Rathausstraße im Hinblick auf die Volksschule Kloster,

5) in der Kirchen- und Rathausstraße im Hinblick auf die Hauptschule I Kirchenstraße,

6) in der Pestalozzi-, Anzengruber- und Stefan-Fadinger-Straße im Hinblick auf Hauptschule II Pestalozzistraße,

7) in der Anzengruberstraße im Hinblick auf das Bundesgymnasium Amstetten,

8) in der Siedlungs-, Jahn- und Ybbsstraße im Hinblick auf die Sonderschule Amstetten

9) im Ortsteil Mauer in der Hausmeningerstraße im Hinblick auf die Hauptschule Mauer,

10) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth in der Josef Hieblstraße im Hinblick auf die Volksschule Ulmerfeld-Hausmening,

11) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth in der Schul- und Winthalstraße im Hinblick auf die Hauptschule Hausmening.

B) In den nachstehend angeführten Straßenzügen im Umkreis von 100 m vom Eingang oder den Eingängen der genannten Kindergärten:

1) In der Schulstraße und in der Jetzinger-Allee im Hinblick auf den Kindergarten I Schulstraße,

2) in der Siedlungs-, Goethe-, Innerhuber- und Stifterstraße im Hinblick auf den Kindergarten II Siedlungsstraße,

3) in der Kirchen-, Kloster- und Wörthstraße im Hinblick auf den Kindergarten III Kloster,

4) in der Allersdorfer-, Südtiroler- und Reckentragstraße im Hinblick auf den Kindergarten IV Allersdorf,

5) in der Eggersdorfer-, Greimpersdorfer-, Stadion- und Scheidstraße im Hinblick auf den Kindergarten V Eggersdorf,

6) in der Silberweis-, Nestroy- und Leharstraße im Hinblick auf den Caritas-Kindergarten Krautberg,

7) im Ortsteil Greinsfurth in der Feld-, Heide-, Forst- und Beerenstraße im Hinblick auf den Kindergarten Greinsfurth,

8) im Ortsteil Mauer in der Bahnhofstraße im Hinblick auf den Kindergarten Mauer,

9) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth in der Kindergarten- und Gruberstraße im Hinblick auf den Kindergarten Neufurth,

10) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth in der Otwin-, Winthal-, Schloß- und Kindergartenstraße im Hinblick auf den Kindergarten Hausmening,

11) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth auf dem Rameisbergweg und auf dem Marktplatz Ulmerfeld im Hinblick auf den Kindergarten Ulmerfeld.

C) In den nachstehend angeführten Straßenzügen im Umkreis von 100 m vom Eingang oder den Eingängen der genannten Kirchen:

1) In der Preinsbacher- und Bahnhofstraße sowie in der Jetzinger-Allee im Hinblick auf die Stadtpfarrkirche Herz-Jesu,

2) in der Kirchen-, Kloster- und Wörthstraße im Hinblick auf die Stadtpfarrkirche St. Stephan,

3) in der Preinsbacher-, Kamarith- und Burgfriedstraße im Hinblick auf die evangelische Heilandskirche,

4) in der Rathaus-, Wörth- und Klosterstraße im Hinblick auf die Klosterkirche,

5) in der Dornacher- und Preinsbacherstraße im Hinblick auf die St. Agathakirche,

6) in der Allersdorfer-, Südtiroler- und Reckentragstraße im Hinblick auf die Pfarrkirche St. Marien,

7) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth in der Haupt- und Freisingerstraße sowie auf dem Burgweg und auf dem Kirchenplatz im Hinblick auf die Pfarrkirche Ulmerfeld-Hausmening.

D) In den nachstehend angeführten Straßenzügen im Umkreis von 100 m von den genannten Kinderspielplätzen:

1) in der Preinsbacher-, Schul- und Bahnhofstraße sowie in der Jetzinger-Allee im Hinblick auf den Don-Bosco- Spielplatz,

2) in der Laurenz-Dorrer-, Siegfried Marcus-, Burgenland- und Anzengruberstraße im Hinblick auf den Lions-Spielplatz Dorrerstraße,

3) in der Reitbauernstraße im Hinblick auf den Spielplatz Reitbauernstraße I,

4) in der Reitbauern- und Radingerstraße im Hinblick auf den Spielplatz Reitbauernstraße II,

- 5) in der Preinsbacher- und Bergfeldstraße im Hinblick auf den Spielplatz Eisenreichdornach,
- 6) in der Blindenmarkter- und St. Leonhardstraße im Hinblick auf den Spielplatz Blindenmarkterstraße,
- 7) in der Grillparzer-, Igo-Etrich- und Auer von Welsbachstraße im Hinblick auf den Spielplatz Auer von Welsbachstraße,
- 8) in der Kirchen- und Rathausstraße im Hinblick auf den Spielplatz Hauptschulpark,
- 9) in der Krautbergstraße im Hinblick auf den Spielplatz Krautberg,
- 10) in der Brandström- und Semmelweisstraße im Hinblick auf den Spielplatz Parksiedlung,
- 11) in der Mozart-, Haydn-, Beethoven- und Waldmüllerstraße im Hinblick auf den Spielplatz Mozartstraße,
- 12) in der Park-, Defregger- und Simhandlstraße im Hinblick auf den Spielplatz Edlapark,
- 13) in der Winklerner- und Brixenerstraße im Hinblick auf den Spielplatz Winklernerstraße,
- 14) in der Bozener-, Südtiroler- und Reckentragstraße im Hinblick auf den Spielplatz der Pfarre St. Marien,
- 15) in der Nestroy-, Hugo Wolf-, Schwind- und Raimundstraße im Hinblick auf den Spielplatz Raimundstraße,
- 16) in der Ardagger-, Gutenberg-, Brandström-, Radetzky- und Anderas-Hofer-Straße sowie in der Ziegelofengasse im Hinblick auf den Spielplatz Gutenbergstraße,
- 17) im Ortsteil Greinsfurth in der Heide- und Siedlungsstraße im Hinblick auf den Spielplatz der Kinderfreunde Neufurth,
- 18) im Ortsteil Mauer
 - a) in der Hausmeningerstraße im Hinblick auf den Spielplatz Hauptschulpark,
 - b) in der Hauptstraße und am Hauptplatz im Hinblick auf den Spielplatz Hauptplatz Mauer,

19) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth

- a) in der Haupt- und Hieblstraße im Hinblick auf den Spielplatz Hofmühlpark,
- b) in der Bergstraße im Hinblick auf den Spielplatz Bergstraße,
- c) in der Schulstraße im Hinblick auf den Spielplatz Schulstraße,
- d) in der Heidengarten- und Quellenstraße im Hinblick auf den Spielplatz Heidengartenstraße,
- e) am Marktplatz Ulmerfeld und in der Freisingerstraße im Hinblick auf den Spielplatz Marktplatz Ulmerfeld,
- f) in der Freisingerstraße, am Kirchenplatz und am Burgweg im Hinblick auf den Spielplatz Kirchenstraße,
- g) in der Gunnersdorferstraße und in der Ybbslände im Hinblick auf den Spielplatz Oberneufurth,
- h) in der Frieden-, Furtherstraße und 2. Werksiedlungsstraße im Hinblick auf den Spielplatz Friedenstraße.

E) In den nachstehend angeführten Straßenzügen im Umkreis von 100 m vom Eingang oder den Eingängen der genannten Sportstätten:

- 1) In der Stadion-, Ybbs- und Max Christ-Straße im Hinblick auf das Stadion Amstetten,
- 2) in der Jahn-, Althaus- und Dampfsägestraße im Hinblick auf den Sportplatz Jahnstraße,
- 3) in der Stadthallestraße im Hinblick auf die UNION-Sportanlage,
- 4) in der Brixener-, Südtiroler- und Weitenfeldstraße im Hinblick auf das Reitsportzentrum,
- 5) in der Stadionstraße im Hinblick auf die Johann Pölz-Sporthalle,
- 6) in der Stadionstraße im Hinblick auf den Sportplatz Stadionstraße,

7) in der Jahnstraße im Hinblick auf die Turnhalle des Turnvereins Amstetten 1879,

8) im Ortsteil Mauer

9) in der Bahnhof-, Berg- und Sportplatzstraße im Hinblick auf den Sportplatz Mauer,

10) in der Hausmeninger- und Bahnhofstraße im Hinblick auf die Turnhalle der UNION Mauer-Öhling.

F) In den nachstehend angeführten Straßen im Umkreis von 100 m vom Eingang oder den Eingängen der genannten Bahnhöfe und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen:

1) In der Bahnhof- und Grabenstraße im Hinblick auf den Bahnhof Amstetten,

2) im Ortsteil Greinsfurth in der Bahn-, Waidhofner- und Siedlungsstraße im Hinblick auf die Haltestelle Greinsfurth,

3) im Ortsteil Mauer in der Bahnhof- und Bergstraße im Hinblick auf die Haltestelle Mauer-Öhling,

4) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth in der Bahnhofstraße und auf dem Bahnweg im Hinblick auf den Bahnhof Ulmerfeld-Hausmening.

G) In der Bahnhof- und Grabenstraße im Umkreis von 100 m vom Autobusbahnhof Amstetten.

H) In den nachstehend angeführten Straßenzügen im Umkreis von 50 m von den genannten Haltestellen des Kraftwagendienstes der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Österreichischen Bundesbahnen:

1) Auf dem Hauptplatz Amstetten in der Rathausstraße im Hinblick auf die Haltestelle Hauptplatz Amstetten,

2) in der Preinsbacherstraße im Hinblick auf die Haltestellen

a) Bezirkshauptmannschaft Amstetten

b) Abzweigung Krankenhausstraße

c) Eisenreichdornach

3) in der Ybbsstraße im Hinblick auf die Haltestelle Ybbsstraße - Abzweigung Fadingerstraße,

4) in der Reichsstraße im Hinblick auf die Haltestellen

a) Umdaschwerk

b) Haltestelle nächst dem Haus Reichsstraße Nr. 56

c) Haltestelle nächst dem Haus Reichsstraße Nr. 138,

5) in der Fabrikstraße im Hinblick auf die Haltestelle Fabrikstraße,

6) in der Grabenstraße im Hinblick auf die Haltestelle Grabenstraße,

7) in der Blindenmarkterstraße im Hinblick auf die Haltestelle nächst dem Haus Blindenmarkterstraße Nr. 15,

8) in der Agathastraße im Hinblick auf die Haltestelle COOP-Markt,

9) in der Laurenz Dorrer-Straße im Hinblick auf die Haltestelle LÖWA-Markt,

10) in der Allersdorfer- und Franz Pilz-Straße im Hinblick auf die Haltestelle Franz Pilz-Straße,

11) auf dem Allersdorferplatz und in der Grillparzerstraße im Hinblick auf die Haltestelle Allersdorferplatz,

12) in der Fadinger- und Pestalozzistraße im Hinblick auf die Haltestelle Fadingerstraße,

13) in der Silberweis- und Nestroystraße im Hinblick auf die Haltestelle Silberweissiedlung,

14) in der Raimund- und Krautbergstraße im Hinblick auf die Haltestelle Raimundstraße,

15) in der Igo Etrich-Straße im Hinblick auf die Haltestelle Voralpensiedlung,

16) in der Viehdorfer- und Reitbauernstraße im Hinblick auf die Haltestelle Reitbauernstraße,

17) in der Reitbauernstraße und in der Straße In der Reith im Hinblick auf die Haltestelle Reitbauernsiedlung,

18) in der Ardagger- und Gutenbergstraße im Hinblick auf die Haltestelle Gutenbergstraße,

19) in der Ardaggerstraße im Hinblick auf die Haltestelle Abzweigung Ödhofstraße,

20) in der Brandströmstraße im Hinblick auf die Haltestelle Parksiedlung,

21) in der Zölestin Schöllerstraße im Hinblick auf die Haltestelle Gschirnbachsiedlung,

22) in der Stadionstraße im Hinblick auf die Haltestelle Mühlbachsiedlung,

23) in Preinsbach im Hinblick auf die Haltestelle Preinsbach,

24) in der Waidhofnerstraße im Hinblick auf die Haltestellen

a) nächst dem Haus Waidhofnerstraße Nr. 26,

b) Abzweigung Haabergstraße,

25) in der Haabergstraße im Hinblick auf die Haltestelle Haaberg,

26) in der Linzerstraße im Hinblick auf die Haltestelle Abzweigung Silberweisstraße,

27) auf der Amstetten-Weyer-Bundesstraße B 121 im Hinblick auf die Haltestelle Höf,

28) auf der Landeshauptstraße Nr. 90 im Hinblick auf die Haltestellen

a) Fachschule Gießhübl

b) nächst dem Haus Doislau Nr. 51

c) nächst dem Haus Damberg Nr. 70,

29) auf der Landesstraße Nr. 6128 im Hinblick auf die Haltestellen

a) Ostarrichi-Kaserne

b) Schmidsberg

c) Waidahammer

30) auf der Landeshauptstraße Nr. 91 im Hinblick auf die Haltestelle Koplarn,

31) im Ortsteil Greinsfurth

a) in der Waidhofnerstraße im Hinblick auf die Haltestelle
Waidhofnerstraße - Abzweigung Feldstraße

b) auf dem Ortsplatz im Hinblick auf die Haltestelle Greinsfurth
- Ortsmitte,

32) im Ortsteil Mauer

a) in der Hausmengerstraße im Hinblick auf die Haltestelle
LKH Mauer,

b) in der Hauptstraße im Hinblick auf die Haltestelle Hauptplatz
Mauer,

c) auf der Amstetten-Weyer-Bundesstraße B 121 im Hinblick
auf die Haltestelle Waldheim,

33) im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmending

a) auf der Amstetten-Weyer Bundesstraße B 121 im Hinblick
auf die Haltestelle Weißes Kreuz,

b) in der Sägestraße im Hinblick auf die Haltestelle
Sägestraße,

c) in der Freisingerstraße im Hinblick auf die Haltestelle nächst
dem Haus Freisingerstraße Nr. 2,

d) in der Hauptstraße im Hinblick auf die Haltestelle Hausmeing
- Hauptstraße,

e) in der Hieblstraße im Hinblick auf die Haltestelle
Hofmühlpark,

f) im Graben im Hinblick auf die Haltestellen

aa) Abzweigung Teichweg

bb) Abzweigung Sonnenstraße

cc) Abzweigung Dippersdorf,

g) in der Theresiethalstraße im Hinblick auf die Haltestelle Thersienthalstraße,

h) in der Rauscherstraße im Hinblick auf die Haltestelle Neufurth.

§ 2

Die Entfernungen gemäß § 1 lit A, B, D und E sind bei eingefriedeten Arealen von den straßenseitigen Zugängen zu denselben, ansonsten von den Eingängen zu messen. Die Entfernungen gemäß § 1 lit. G und H sind von den jeweiligen Haltestellentafeln, bei Doppelhaltestellen von der jeweils äußeren Haltestellentafel, zu messen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß der Bestimmung des § 367 Ziff. 15 Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1981, BGBl. Nr. 619/1981, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten vom 2.6.1982 zum Schutze unmündiger Minderjähriger vor unüberlegten Geldausgaben außer Kraft.